

# Bundesgesetz über Änderungen des Transportrechts

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 2007<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz über den Gütertransport von Bahn- und Schifffahrtsunternehmen wird in der Fassung nach dem Anhang erlassen.

II

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

## **1. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957<sup>2</sup>**

*Art. 17 Sachüberschrift und Abs. 4*

Anforderungen des Verkehrs, des Umweltschutzes und  
der Sicherheit

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

*Art. 17a (neu)*      Verzeichnis der zugelassenen Fahrzeuge

<sup>1</sup> Das BAV sorgt für die Führung eines öffentlichen Verzeichnisses aller in der Schweiz immatrikulierten und nach diesem Gesetz und den Ausführungsvorschriften zugelassenen Fahrzeuge. Der Bundesrat kann das Führen des Verzeichnisses Dritten übertragen.

<sup>2</sup> Die Eigentümer dieser Fahrzeuge sind verpflichtet, sie zur Eintragung beim BAV anzumelden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Fahrzeugkategorien bezeichnen, die nicht in das Verzeichnis eingetragen werden müssen.

<sup>4</sup> Er kann festlegen, dass ausländischen Behörden und Eisenbahnunternehmen die Daten bekannt gegeben werden, die für die Aufsicht oder den Betrieb notwendig sind.

<sup>1</sup> BBl 2007 4377

<sup>2</sup> SR 742.101

*Gliederungstitel vor Art. 40b*

**13. Abschnitt (neu): Haftung**

*Art. 40b* Grundsätze

<sup>1</sup> Der Inhaber oder die Inhaberin eines Eisenbahnunternehmens haftet für den Schaden, wenn die charakteristischen Risiken, die mit dem Betrieb der Eisenbahn verbunden sind, dazu führen, dass ein Mensch getötet oder verletzt wird oder ein Sachschaden entsteht.

<sup>2</sup> Er oder sie haftet für Schäden:

- a. an Sachen in der Obhut der reisenden Person ausschliesslich nach dem Personenbeförderungsgesetz vom ...<sup>3</sup>;
- b. an beförderten Sachen ausschliesslich nach dem Gütertransportgesetz vom ...<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Soweit die Haftung nach Absatz 2 nicht im Personenbeförderungsgesetz oder im Gütertransportgesetz geregelt ist, gelten ausschliesslich die vertragsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>5</sup>.

*Art. 40c* Entlastung

<sup>1</sup> Der Inhaber oder die Inhaberin wird von der Haftpflicht entlastet, wenn ein Sachverhalt, der ihm oder ihr nicht zugerechnet werden kann, so sehr zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, dass er als dessen Hauptursache anzusehen ist.

<sup>2</sup> Derartige Sachverhalte sind insbesondere:

- a. höhere Gewalt; oder
- b. grobes Verschulden der geschädigten oder einer dritten Person.

*Art. 40d* Benützung der Infrastruktur

Benützt ein Eisenbahnunternehmen die Infrastruktur eines anderen Eisenbahnunternehmens, so haften die Inhaber oder Inhaberinnen dieser Unternehmen solidarisch.

*Art. 40e* Vereinbarungen

<sup>1</sup> Vereinbarungen, welche die Haftpflicht nach diesem Gesetz wegbedingen oder beschränken, sind nichtig.

<sup>2</sup> Vereinbarungen, die offensichtlich unzulängliche Entschädigungen festsetzen, sind innert eines Jahres nach ihrem Abschluss anfechtbar.

<sup>3</sup> SR ...; BBl 2007 2809

<sup>4</sup> SR ...; BBl 2007 4526

<sup>5</sup> SR 220

*Art. 40f* Anwendbarkeit des Obligationenrechts

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>6</sup> über die unerlaubten Handlungen.

**2. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990<sup>7</sup> über die Anschlussgleise**

*Ersatz eines Ausdrucks*

*In den Artikeln 18 und 20 wird der Ausdruck «Aufsichtsbehörde» unter sprachlicher Anpassung durch «BAV» ersetzt.*

*Art. 1 Bst. a*

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Beziehungen der Anschliesser und Mitbenützer mit Infrastrukturbetreiberinnen und Eisenbahnverkehrsunternehmen;

*Art. 2 Bst. e, e<sup>bis</sup>, i und l*

In diesem Gesetz gelten als:

- e. *Infrastrukturbetreiberin*: ein Eisenbahnunternehmen mit einer Infrastrukturkonzession nach Artikel 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>8</sup> (EBG);
- e<sup>bis</sup>. *Eisenbahnverkehrsunternehmen*: ein Eisenbahnunternehmen mit einer Konzession oder Bewilligung nach den Artikeln 6–8 des Personenbeförderungsgesetzes vom ...<sup>9</sup> oder einer Bewilligung nach Artikel 9 EBG;
- i. *Aufgehoben*
- l. *Übergabepunkt*: die Stelle, wo Wagen vom Eisenbahnverkehrsunternehmen an den Anschliesser oder umgekehrt übergeben werden.

*Art. 3* Pflicht zur Anschlussgewährung

Die Infrastrukturbetreiberin muss den Anschluss an ihr Netz gewähren, wenn dieser weder die Abwicklung und Sicherheit des Bahnbetriebes noch den künftigen Ausbau der Bahnanlagen beeinträchtigt und ein Bedürfnis ausgewiesen ist. Sie darf daran keine unverhältnismässigen Bedingungen knüpfen.

*Art. 6* Anschlussvertrag

<sup>1</sup> Die Infrastrukturbetreiberin und der Anschliesser regeln ihre Beziehungen in einem Anschlussvertrag, namentlich über den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung des Anschlussgleises.

<sup>6</sup> SR 220

<sup>7</sup> SR 742.141.5

<sup>8</sup> SR 742.101

<sup>9</sup> SR ...; BBl 2007 2809

<sup>2</sup> Dem Anschlussvertrag ist ein Situationsplan beizufügen, der über die von der Anlage berührten Grundstücke, den Anschlusspunkt und den Standort wichtiger Einrichtungen Auskunft gibt. Der Plan muss zudem die Eigentumsverhältnisse umschreiben sowie die dinglichen und allfälligen obligatorischen Rechte im Zusammenhang mit dem Gleis aufführen.

<sup>3</sup> Die Infrastrukturbetreiberin übergibt dem Anschliesser spätestens bei der Vertragsunterzeichnung die Betriebsvorschriften.

*Art. 7 und 8*

*Aufgehoben*

*Art. 9* Vertrag von Anschliessern unter sich sowie mit Mitbenützern

<sup>1</sup> Vor- und Nachanschliesser sowie Anschliesser und Mitbenützer regeln die gemeinsame Benützung der Anschlussgleise jeweils in einem schriftlichen Vertrag.

<sup>2</sup> Der Anschliesser ist verpflichtet, das Anschlussgleis instand zu halten. Nachanschliesser und Mitbenützer müssen sich an den daraus entstehenden Kosten im Rahmen ihrer Interessen am Anschlussgleis beteiligen.

*Art. 10 Abs. 1*

<sup>1</sup> Jeder Anschliesser muss Nachanschlüsse und die Benützung seines Anschlussgleises durch Eisenbahnverkehrsunternehmen und Nachanschliesser gegen volle Entschädigung dulden, wenn sich der Anschluss an das Bahnnetz nicht auf andere Weise zweckmässiger herstellen lässt.

*Art. 11 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Wird nichts anderes vereinbart, so trägt der Anschliesser die Kosten von:

- b. Anpassung und Ausbau von Anlagen der Infrastrukturbetreiberin, die durch den Bau und Rückbau, Ausbau und Betrieb des Anschlussgleises verursacht werden; die Infrastrukturbetreiberin beteiligt sich an den Kosten, soweit ihr Vorteile erwachsen.

*Art. 12 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Sicherheitsbestimmungen der Gesetzgebung über die Eisenbahnen und über die elektrischen Anlagen auf den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung von Anschlussgleisen anwendbar sind.

<sup>2</sup> Für die Haftung der Anschliesser und Mitbenützer gelten die Artikel 40b–40f EBG<sup>10</sup>.

<sup>10</sup> SR 742.101

*Art. 14* Befugnisse der Infrastrukturbetreiberin

Die Infrastrukturbetreiberin kann das Anschlussgleis und dessen Betrieb jederzeit kontrollieren und wenn nötig beim Bundesamt für Verkehr (BAV) Anpassungen oder Ergänzungen verlangen.

*Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und b*

<sup>1</sup> Die Infrastrukturbetreiberin kann Anschlussvorrichtungen anpassen oder beseitigen lassen, wenn:

- a. Änderungen in Bau und Betrieb der Infrastruktur es erfordern;
- b. die Sicherheit des Betriebs der Infrastruktur es bedingt;

*Art. 17* Aufsichtsbehörde

<sup>1</sup> Aufsichtsbehörde ist das BAV. Der Bundesrat kann die Aufsicht Dritten übertragen.

<sup>2</sup> Das BAV kann jederzeit verlangen, dass der Vertrag, die Pläne oder die Betriebsvorschriften geändert oder angepasst werden. Es kann die bahnspezifische Ausbildung des Personals des Anschliessers und der Mitbenützer regeln und überwachen.

<sup>3</sup> Die Kontrolle der technischen Sicherheit im Rahmen von Planung, Bau und Betrieb von Anschlussgleisen richtet sich nach den massgebenden Verfahren.

<sup>4</sup> Infrastrukturbetreiberin, Eisenbahnverkehrsunternehmen und Anschliesser müssen dem BAV kostenlos das für die Aufsicht notwendige Personal und Material zur Verfügung stellen und ihm alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

*Art. 19 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Baubewilligungsverfahren nach Artikel 18*m* EBG<sup>11</sup> bleibt vorbehalten.

*Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Das BAV entscheidet über Streitigkeiten betreffend:

...

*Art. 24a (neu)* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...<sup>12</sup>

Die bestehenden Verträge über die Anschlussgleise müssen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... angepasst werden.

<sup>11</sup> SR 742.101

<sup>12</sup> AS ...

### 3. Seilbahngesetz vom 23. Juni 2006<sup>13</sup>

#### *Art. 20* Haftung

Für die Haftung des Betreibers oder der Betreiberin einer Seilbahn gelten die Artikel 40b–40f des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>14</sup>.

### 4. Personenbeförderungsgesetz vom ...<sup>15</sup>

#### *Art. 23 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Das Unternehmen haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Handgepäck, wenn:

- a. der Schaden bei einem Unfall entstand, bei dem die reisende Person, die das Handgepäck unter ihrer Obhut hatte, getötet oder verletzt wurde und das Unternehmen für den Körperschaden haftet; oder
- b. das Unternehmen den Schaden auf andere Weise verursachte und nicht beweist, dass es dafür kein Verschulden trifft.

<sup>3</sup> Reisende haften für alle Schäden, die durch das Handgepäck entstehen, wenn sie nicht beweisen, dass sie dafür kein Verschulden trifft.

#### *Gliederungstitel vor Art. 50a*

### **9a. Abschnitt (neu): Ausservertragliche Haftung**

#### *Art. 50a (neu)*

<sup>1</sup> Für die ausservertragliche Haftung der konzessionierten Unternehmen gelten die Artikel 40b–40f des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>16</sup>.

<sup>2</sup> Für Motorfahrzeuge gelten die Haftpflichtbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>17</sup>.

<sup>13</sup> SR 743.01

<sup>14</sup> SR 742.101

<sup>15</sup> SR ...; BBl 2007 2809

<sup>16</sup> SR 742.101

<sup>17</sup> SR 741.01

## **5. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975<sup>18</sup> über die Binnenschifffahrt**

*Gliederungstitel vor Art. 30a*

## **6. Kapitel: Haftung und Versicherung**

*Art. 30a (neu) Haftung*

Für die Haftung der konzessionierten Schifffahrtsunternehmen gelten die Artikel 40b–40f des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>19</sup>.

*Gliederungstitel vor Art. 31*

*Aufgehoben*

### III

Die folgenden Gesetze werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom 28. März 1905<sup>20</sup> über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmen und der Schweizerischen Post.
2. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985<sup>21</sup> über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportgesetz, TG).

### IV

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>18</sup> SR **747.201**

<sup>19</sup> SR **742.101**

<sup>20</sup> BS **2 810**, AS **21 378**, **1997 2452**, **1998 2835**, **2000 2355**

<sup>21</sup> AS **1986 1974**, **1994 2290**, **1995 3517 4093**, **1998 2856**

# **Bundesgesetz über den Gütertransport von Bahn- und Schiffahrtsunternehmen (Gütertransportgesetz, GüTG)**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 87 und 122 der Bundesverfassung<sup>22</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 2007<sup>23</sup>,  
beschliesst:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für den Transport von Gütern durch:

- a. Eisenbahnunternehmen mit einer Konzession nach Artikel 5 oder einer Bewilligung nach Artikel 9 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>24</sup> (EBG);
- b. Eisenbahn-, Seilbahn- und Schiffahrtsunternehmen mit einer Konzession oder Bewilligung nach den Artikeln 6–8 des Personenbeförderungsgesetzes vom ...<sup>25</sup>.

<sup>2</sup> Für den bestellten Güterverkehr gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes zwingend.

<sup>3</sup> Für den nicht bestellten Güterverkehr gelten zwingend die Artikel 4–7 und 11. Die übrigen Bestimmungen gelten, soweit der jeweilige Vertrag nichts anderes vorsieht.

<sup>4</sup> Das Gesetz gilt für das ganze Gebiet der Schweiz, soweit internationale Übereinkommen nichts anderes vorsehen.

<sup>22</sup> SR **101**

<sup>23</sup> BBl **2007** 4377

<sup>24</sup> SR **742.101**

<sup>25</sup> SR ...; BBl **2007** 2809



**Art. 2** Fahrzeuge

Als Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten für den Gütertransport eingesetzte Triebfahrzeuge, Eisenbahnwagen und Schiffe sowie Kabinen, Behälter und Sessel von Seilbahnen.

**Art. 3** Qualitätsanforderungen, Regelung der Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann, in Übereinstimmung mit den international anerkannten Normen, Anforderungen an die Qualität des Gütertransports festlegen und die Folgen der Nichtbeachtung dieser Anforderungen regeln.

<sup>2</sup> Er kann die Zusammenarbeit der Unternehmen untereinander und mit den Kundinnen und Kunden regeln, um die Leistungsfähigkeit und Benützungsfreundlichkeit des Güterverkehrs zu fördern.

**Art. 4** Transport gefährlicher Güter

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann die Genehmigung, die Zulassung oder die Prüfung von Gefahrgutumschließungen dafür geeigneten Betrieben oder Organisationen übertragen, welche Gewähr für die vorschriftsgemässe Durchführung bieten.

**Art. 5** Transporte im Rahmen der nationalen Sicherheitskooperation

<sup>1</sup> Die Unternehmen sind in besonderen und ausserordentlichen Lagen verpflichtet, Transporte zu Gunsten von Bund und Kantonen vorrangig durchzuführen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann vorsehen, dass Unternehmen bei besonderen betrieblichen Schwierigkeiten vorübergehend von diesen Pflichten befreit werden.

**Art. 6** Ausservertragliche Haftung

Für die ausservertragliche Haftung der Unternehmen gelten die Artikel 40b-40f EBG<sup>26</sup>.

**Art. 7** Pflichten des Fahrzeughalters

<sup>1</sup> Wer im öffentlichen Verzeichnis der in der Schweiz zugelassenen Fahrzeuge nach Artikel 17a EBG<sup>27</sup> als Halter eingetragen ist, ist für die Instandhaltung des Fahrzeugs verantwortlich und dafür besorgt, dass es eindeutig gekennzeichnet ist. Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung.

<sup>2</sup> Ist im Verzeichnis kein Halter eingetragen, so gelten diese Pflichten für die Person, die als Verfügungsberechtigte das Fahrzeug dauerhaft als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt, oder für den Eigentümer des Fahrzeugs.

<sup>26</sup> SR 742.101

<sup>27</sup> SR 742.101

## 2. Abschnitt: Wagenverwendungsvertrag und Beförderungsvertrag

### Art. 8 Wagenverwendungsvertrag

<sup>1</sup> Der Wagenverwendungsvertrag regelt die Benützung von Eisenbahnwagen zur Durchführung von Beförderungen nach diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Für den Wagenverwendungsvertrag gilt im nationalen und im internationalen Verkehr Anhang D (Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr – CUV) zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999<sup>28</sup>.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann für den nationalen Verkehr abweichende Vorschriften erlassen.

### Art. 9 Beförderungsvertrag

<sup>1</sup> Mit dem Beförderungsvertrag verpflichtet sich das Unternehmen, ein Gut gegen Entgelt zum Bestimmungsort zu transportieren und es dort dem Empfänger oder der Empfängerin abzuliefern.

<sup>2</sup> Der Beförderungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit keiner besonderen Form.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt für den Beförderungsvertrag im nationalen und im internationalen Verkehr Anhang B (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern – CIM) zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999<sup>29</sup>.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann für den nationalen Verkehr abweichende Vorschriften erlassen.

## 3. Abschnitt: Aufsicht, Rechtspflege und Strafbestimmungen

### Art. 10 Aufsicht

Der Gütertransport nach Artikel 1 Absatz 1 untersteht der Aufsicht des BAV. Es ist befugt, Beschlüsse und Anordnungen von Organen oder Dienststellen der Unternehmen aufzuheben oder ihre Durchführung zu verhindern, wenn sie gegen dieses Gesetz, die Bewilligung oder internationale Vereinbarungen verstossen oder wichtige Landesinteressen verletzen.

### Art. 11 Rechtsweg

<sup>1</sup> Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen der Kundin oder dem Kunden und dem Unternehmen beurteilt der Zivilrichter.

<sup>28</sup> SR 0.742.403.12

<sup>29</sup> SR 0.742.403.12

<sup>2</sup> Für die übrigen Streitigkeiten gelten die Vorschriften der Bundesverwaltungsrechtspflege.

**Art. 12**            Übertretungen

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich eine Pflicht nach Artikel 5 oder 7 verletzt.

**Art. 13**            Vergehen

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Ausführungsvorschrift zu Artikel 4 Absatz 1, deren Übertretung vom Bundesrat für strafbar erklärt wird, zuwiderhandelt.

**Art. 14**            Verfolgung von Amtes wegen

Nach dem Strafgesetzbuch<sup>30</sup> strafbare Handlungen werden von Amtes wegen verfolgt, wenn sie gegen folgende Personen während deren Dienstausbübung begangen werden:

- a. Angestellte von Unternehmen nach Artikel 1 Absatz 1;
- b. Personen, die anstelle von Angestellten nach Buchstabe a mit einer Aufgabe betraut sind.

**Art. 15**            Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Verfolgung und Beurteilung von Verstössen gegen Bestimmungen dieses Kapitels ist Sache der Kantone.

<sup>2</sup> Urteile und Einstellungsbeschlüsse sind nach ihrem Erlass ohne Verzug in vollständiger Ausfertigung der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates unentgeltlich mitzuteilen.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmung**

**Art. 16**

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

